



Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Eindämmung der Epidemie

Der Bundesrat hat mit Datum vom 23. Juni 2021 schweizweite Massnahmen zu weiteren Öffnungsschritten erlassen.

Die Massnahmen gelten ab Samstag 26. Juni 2021 und sind nicht befristet.

Für die Nutzung der Turnhalle und der Aula verweist der Gemeinderat auf die allgemein gültigen Bestimmungen und Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Siehe dazu das Informationsblatt vom 23. Juni 2021.

- Für das Umsetzen der Schutzmassnahmen bzw. das Einhalten der Bestimmungen sind die jeweiligen Organisationen* verantwortlich.
- Von der Gemeinde werden die Desinfektionsmittel in der Turnhalle und in der Aula zur Verfügung gestellt.
- Zusätzliche Aufwendungen für Reinigungsarbeiten des Abwärts im Zusammenhang mit COVID 19 werden in Rechnung gestellt.
- Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

* Vorbehalten bleiben die speziellen Auflagen und Bedingungen der jeweiligen Verbände bzw. Organisationen.

Gültigkeit bis auf Widerruf

Beilage:
Informationsblatt des Bundes, Stand 23. Juni 2021